
Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter am BG Innere Stadt Wien und im Evidenzbüro des OGH

Ersatz von Reisekosten (§ 24 Z 1 GebAG) – Ausmaß der verzeichneten Stunden für Mühewaltung (§ 34 GebAG) – Stundensatz für Mühewaltung eines Waffensachverständigen (§ 34 GebAG) – Verschulden an der Nichteinhaltung der zur Gutachtenserstattung gesetzten Frist (§ 25 Abs 3 GebAG)

1. Reisekosten sind dem Sachverständigen dann zuzusprechen, wenn die Reisetätigkeit notwendig war, um am Zielort Untersuchungen und Befunderhebungen durchzuführen.
2. Was das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme für die Erstellung von Befund und Gutachten betrifft, sind die Angaben des Sachverständigen grundsätzlich so lange als wahr anzusehen, als nicht das Gegenteil bewiesen ist. Nur wenn die Angaben des Sachverständigen wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich erscheinen, ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet und hat den tatsächlichen Aufwand zu ermitteln. Hier: Keine Bedenken bei einem Zeitaufwand von 132 Stunden für die Untersuchungen einer Vielzahl von Waffen.
3. Bei der Honorierung von Sachverständigen ist eine weitgehende Annäherung an jene Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für eine gleiche oder ähnlich gelagerte Tätigkeit beziehen würde. Hier: Ein Stundensatz von € 100,-, von dem im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit gemäß § 34 Abs 2 GebAG ein Abzug von 20 % vorgenommen wurde, erscheint bei einem Waffensachverständigen keineswegs überhöht.
4. Ein die Kürzung des Gebührenanspruchs nach § 25 Abs 3 GebAG begründendes Verschulden des Sachverständigen an der Nichteinhaltung der zur Gutachtenserstattung gesetzten Frist liegt nicht vor, wenn ohnehin rechtzeitig eine Fristerstattung beantragt wurde und die „Verzögerung“ vor allem auf die zeitaufwendige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags, auf den Umfang der Befundaufnahme und auf die Komplexität der Materie zurückzuführen ist.

OLG Graz vom 21. August 2018, 8 Bs 265/18h

Gegenstand des von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt geführten Ermittlungsverfahrens ist unter anderem der

gegen X. Y. bestehende Verdacht, er habe als Schuldner mehrerer Gläubiger Bestandteile seines Vermögens während des gegen ihn anhängigen Insolvenzverfahrens (unter anderem diverse Waffen in einem zunächst nicht bekannten Wert) verheimlicht, indem er diese seinen Gläubigern verschwiegen und dadurch deren Befriedigung vereitelt.

Zur Abklärung des Werts der in Rede stehenden Waffen bestellte die Staatsanwaltschaft am 4. 8. 2017 Ing. N. N. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet Schusswaffen, Munition, Waffen und deren Wertbestimmung und beauftragte den Genannten damit, binnen acht Wochen Befund und Gutachten zum Wert der (zum damaligen Zeitpunkt beim Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verwahrten) im Zuge der Hausdurchsuchung bei den Beschuldigten sichergestellten Schusswaffen zu erstatten.

Mit Schreiben vom 3. 8. 2017 beantragte der Sachverständige bei der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung des Gutachtensauftrags eine Fristverlängerung bis zum 31. 12. 2017. Das Ersuchen des Sachverständigen um Fristverlängerung wurde seitens der Anklagebehörde unwidersprochen zur Kenntnis genommen.

Am 4. 4. 2018 langten bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt das 48-seitige Sachverständigengutachten und eine Honorarnote des Sachverständigen ein, worin Ing. N. N. die Bestimmung der Sachverständigengebühren mit € 14.452,- beantragte.

Aufgrund von X. Y. gegen die Gebührennote erhobenen Einwendungen, worin die verspätete Fertigstellung des Gutachtens kritisiert, die Notwendigkeit der Reisetätigkeit des Sachverständigen im Zusammenhang mit den verzeichneten Fahrtkosten von Klagenfurt nach Graz und nach Villach in Zweifel gezogen und der vom Sachverständigen verzeichnete Stundensatz für die Zeit seiner Mühewaltung als überhöht beanstandet wurde, holte das Erstgericht eine Stellungnahme des Sachverständigen zu den Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Gebührennote ein.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme des Sachverständigen bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss konform der Honorarnote des Sachverständigen dessen Gebühren mit einem Bruttobetrag von € 14.452,- (darin enthalten € 2.408,78 an Umsatzsteuer).

Gegen diesen – ausführlich und sorgfältig begründeten – Beschluss richtet sich die Beschwerde des Beschuldigten.

Dem Rechtsmittel kommt keine Berechtigung zu.

Die in der Beschwerde geübte Kritik an den Reisekosten des Sachverständigen und die Behauptung, es sei nicht zu verstehen, dass Waffen von Klagenfurt nach Graz transportiert würden, da Ing. N. N. auch in Villach eine Zweigstelle betreibe, ist unbegründet, da der Sachverständige bereits in seiner Stellungnahme zu den diesbezüglichen Einwendungen zur Gebührennote Stellung genommen hat und in seinem Schreiben schlüssig darlegte, dass diese Reisetätigkeit deshalb notwendig gewesen sei, da der Ort seiner beruflichen Tätigkeit Graz sei und es daher erforderlich gewesen sei, die Untersuchungen der Waffen in Graz durchzuführen. Da vom Sachverständigen plausibel dargelegt wurde, dass er Zeiten, an denen er sich in Villach befunden habe, im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dazu benutzt habe, dort Untersuchungen und Befunderhebungen durchzuführen, wird der Beschwerdeführer durch die verrechneten Reisekosten für Transporttätigkeiten nach Villach nicht beschwert.

Ins Leere geht die weitere Beschwerdekritik, dass der vom Sachverständigen im Zusammenhang mit der Untersuchung der Waffen und dem Gutachtensaufwand verzeichnete Zeitaufwand von 132 Stunden nicht gerechtfertigt sei, da Ing. N. N. eine Spezialausbildung für Waffen habe und das Auseinander- bzw Zusammenbauen der Waffen, die Überprüfung deren Funktionsfähigkeit und die Wertermittlung keinen derart hohen Zeitaufwand erforderten hätten. Was das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme für die Erstellung von Befund und Gutachten betrifft, sind die Angaben des Sachverständigen grundsätzlich so lange als wahr anzusehen, als nicht das Gegenteil bewiesen ist (RIS-Justiz RS0120631; *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 39 GebAG E 39). Nur wenn die Angaben des Sachverständigen wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich erscheinen, ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet und hat den tatsächlichen Aufwand zu ermitteln (RIS-Justiz RS0059212; RS0059228). Derartige Bedenken liegen nicht vor, zumal der Sachverständige in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Gebührennote auf die Notwendigkeit der Sichtung jeder Einzelnen der befundeten Schusswaffe innen und außen verwies, weiters auf das Erfordernis der Überprüfung der Funktionsfähigkeit und auf das notwendige Studium einschlägiger Fachliteratur zur Wertermittlung der teilweise nicht im Originalzustand befindlichen

Schusswaffen, welche vielfach keine Beschriftungen (wie Hersteller-, Modell- und Kaliberbezeichnungen) trugen. Auch der Umfang des 48-seitigen Gutachtens rechtfertigt die Annahme, dass für die Begutachtung und Befundung der Vielzahl der Waffen ein Zeitaufwand von 132 Stunden jedenfalls gerechtfertigt war.

Ebenso wenig ist der vom Erstgericht zuerkannte Stundensatz für die im Zusammenhang mit der Befundaufnahme und der Erstellung des Gutachtens erbrachte Tätigkeit (§ 34 Abs 1 GebAG) zu beanstanden. Bei der Honorierung von Sachverständigen ist eine weitgehende Annäherung an jene Einkünfte anzustreben, die der von der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für eine gleiche oder ähnlich gelagerte Tätigkeit beziehen würde (OLG Wien 19 Bs 222/16k, SV 2017, 25). Der vom Erstgericht für eine im außergerichtlichen Erwerbsleben vom Sachverständigen erbrachte gleichwertige Tätigkeit für angemessen erachtete Stundensatz von € 100,-, von dem im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit gemäß § 34 Abs 2 GebAG ein Abzug von 20 % vorgenommen wurde, erscheint vor dem Hintergrund der umfassenden forensischen Erfahrungen des in die Sachverständigenliste eingetragenen Experten Ing. N. N. (welcher Absolvent der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt F. ist und über zahlreiche einschlägige Fachausbildungen, unter anderem bei der bayerischen Polizei, der schweizerischen Polizei und beim Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland, verfügt) keineswegs überhöht.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Sachverständige habe das Gutachten verspätet, nämlich erst acht Monate nach dem von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt erteilten Auftrag fertiggestellt, rechtfertigt keine Kürzung seines Gebührenanspruchs. § 25 Abs 3 GebAG normiert, dass die Gebühr für Mühewaltung lediglich dann um ein Viertel zu mindern ist, wenn der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der festgelegten Frist erbracht hat. Bereits das Erstgericht verwies zu Recht darauf, dass Ing. N. N. ohnehin im Hinblick auf die Vielzahl der zu befundenden Waffen bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine Fristerstreckung beantragte. Diesem Fristerstreckungsersuchen wurde von der Anklagebehörde nicht widersprochen. Ein Verschulden des Sachverständigen im Zusammenhang mit der Dauer bis zur Fertigstellung des Gutachtens im Sinne des § 25 Abs 3 GebAG ist nicht zu erblicken, da die – bezogen auf den von der Anklagebehörde erteilten Auftrag – eingetretene „Verzögerung“ vor allem auf die zeitaufwendige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags der Staatsanwaltschaft Klagenfurt (132 Stunden), auf den Umfang der Befundaufnahme und auf die Komplexität der Materie zurückzuführen ist. Somit besteht auch diesbezüglich kein Anlass, den erstgerichtlichen Gebührenbestimmungsbeschluss zu revidieren.